

Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 27.02.2018

Laufende Nummer: 07/2018

Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal

Herausgegeben
von der Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Rahmenprüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Hochschule Rhein-Waal

vom 03.01.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. 2014 S. 547), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV.NRW.2017 S. 414), hat die Hochschule Rhein-Waal die folgende Rahmenprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungs- und Studienplan
- § 3 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Abschlussgrad
- § 4 Allgemeine Studienvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge
- § 4 a Allgemeine Studienvoraussetzungen für Masterstudiengänge
- § 5 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 6 Gliederung der Bachelor- und Masterprüfung; Kreditpunkte
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 17 a Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 17 b Elektronische Prüfungen
- § 18 Mündliche Prüfungen

- § 19 Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten
- § 20 Testate
- § 21 Praxissemester
- § 22 Auslandsstudiensemester
- § 23 Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Masterarbeit)
- § 24 Zulassung zur Abschlussarbeit
- § 25 Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 27 Kolloquium
- § 28 Ergebnis der Abschlussprüfung
- § 29 Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen
- § 30 Urkunde
- § 31 Zusätzliche Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Rhein-Waal. Bachelorstudiengänge können als grundständige, duale (kooperative) und berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden. Masterstudiengänge können als grundständige und berufsbegleitende Studiengänge angeboten werden. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(2) Für die einzelnen Studiengänge sind nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung (RPO) Prüfungsordnungen (PO) zu erstellen. Sie enthalten die gem. § 64 Absatz 2 Hochschulgesetz (HG NRW) erforderlichen Regelungen.

§ 2

Prüfungs- und Studienplan

- (1) Der jeweiligen Prüfungsordnung ist als Anlage ein Prüfungs- und Studienplan (§ 58 Absatz 3 HG NRW) beizufügen, der im Einzelnen als verbindliche Vorgaben aufweist:
- a. die Module und die diesen zugeordneten Lehr- / Lernformen und Prüfungen,
 - b. die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
 - c. die Präsenzzeit (lehr- / lernformbezogen) in SWS,
 - d. die Kreditpunkte (CP),
 - e. die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen,
 - f. die Prüfungsleistungen.
- (2) Der Prüfungs- und Studienplan gilt für die Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

§ 3

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Abschlussgrad

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG NRW) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Masterstudium soll zudem dazu befähigen, wissenschaftliche Forschung durchzuführen.
- (2) Das Studium wird durch die Bachelor- bzw. Masterprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen

fundierten Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten. Näheres regelt die jeweilige Prüfungsordnung. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende bei Beurteilung ihrer oder seiner individuellen Leistung das Ziel des Studiums erreicht hat.

(3) Darüber hinaus hat der Masterstudiengang zum Ziel, dass seine Absolventinnen oder Absolventen

- die Zusammenhänge des Faches und der gewählten Studienrichtung überblicken und mit Fachkenntnissen anderer Bereiche in interdisziplinärer Sicht verbinden können,
- zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik befähigt werden, die die spätere Anfertigung einer Dissertation einschließen,
- vertiefte Kompetenzen bei der Entwicklung von Lösungskonzepten für die Praxis auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse besitzen,
- theoretisch-analytische Fähigkeiten auf Anwendungsfälle komplexer Art umsetzen können,
- die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen besitzen.

Das Studium soll intellektuelle und soziale Kompetenzen vermitteln und fördern. Dazu zählen insbesondere die Fähigkeiten beziehungsweise Eigenschaften,

- abstrakt, analytisch, dialektisch und vernetzt zu denken,
- sich schnell in neue Fachgebiete und Aufgabenstellungen einzuarbeiten,
- Selbstständigkeit, Kreativität und Offenheit,
- Kommunikationsfähigkeit,
- Kritikfähigkeit,
- Teamfähigkeit.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung wird der in der jeweiligen Prüfungsordnung genannte, akademische Grad verliehen. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

§ 4

Allgemeine Studienvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium, das mit einem Bachelorabschluss endet, ist der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird von der Fachhochschulreife abgesehen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte entweder unmittelbar zum Studium zugelassen werden können oder die Zugangsprüfung und das Probestudium erfolgreich absolviert haben.

(3) Zusätzlich zu Absatz 1 und 2 ist der Nachweis eines achtwöchigen Grundpraktikums zu erbringen. In der Regel soll das Grundpraktikum vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden. Es ist jedoch spätestens zur Rückmeldung zum vierten Fachsemester nachzuweisen, soweit die jeweilige Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft. Anstelle eines Grundpraktikums kann auch ein Vorpraktikum abgeleistet werden. Die Regelungen bezüglich eines Grundpraktikums gelten für ein solches entsprechend. Die jeweilige Prüfungsordnung kann einen Verzicht auf ein Grund- bzw. Vorpraktikum regeln, wenn im Curriculum des betroffenen Studiengangs ausreichende Inhalte zum Praxistransfer gegeben sind. Näheres regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

(4) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Grundpraktikum angerechnet. Der Nachweis für das Grundpraktikum wird anerkannt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer für den Studiengang einschlägigen Fachrichtung erworben hat.

(5) Von dem Nachweis des Grundpraktikums wird abgesehen, wenn Studierende einer ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Partnerschaftsvereinbarungen das Studium an der Hochschule Rhein-Waal für einen begrenzten Zeitraum, der nicht den Abschluss des Studiums selbst umfassen darf, fortsetzen wollen. Zudem entfällt das Grundpraktikum für Studierende eines dualen Studiengangs. Für berufsbegleitende Studierende entfällt das Grundpraktikum, wenn Berufstätigkeit und Studium aus der gleichen Fachrichtung stammen.

(5a) Für Bachelorstudiengänge, die in englischer Sprache stattfinden, ist die erforderliche Sprachkenntnis durch ein Zertifikat der Niveaustufe B 2 gemäß Common European Framework (CEF) nachzuweisen. Von der Notwendigkeit der Vorlage des Zertifikats wird abgesehen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bereits vor Einschreibung einen Bachelorstudiengang in englischer Sprache abgeschlossen hat. Von einem Zertifikatsnachweis wird zudem abgesehen bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen oder fachgebundenen

Hochschulreife oder Fachhochschulreife Englischkenntnisse erworben haben, die dem Kompetenzniveau B2 entsprechen. Das ist der Fall, wenn mindestens sieben Jahre Schulunterricht im Fach Englisch und eine Abschlussnote von mindestens "ausreichend" nachgewiesen werden können.

(6) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt ist.

§ 4 a

Allgemeine Studienvoraussetzungen für Masterstudiengänge

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium, das mit dem Masterabschluss endet, ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem fachlich einschlägigen, mindestens 210 ECTS-Punkte oder sieben Regel-Vollzeitsemester umfassenden Studiengang. Die fachlich einschlägigen Studiengänge werden in den Prüfungsordnungen nach Fachgebieten und gegebenenfalls Schwerpunktsetzungen genannt. Weitere Zugangsvoraussetzungen, wie der Nachweis eines einschlägigen Praxissemesters oder Auslandsstudiensemesters, können in den einzelnen Prüfungsordnungen vorgesehen werden.

(2) Neben den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Zugang zum Studium von dem Erreichen einer bestimmten Gesamtnote in dem betreffenden Studiengang nach Absatz 1 abhängig gemacht werden. Für die festgesetzte Gesamtnote ist auch die Alternative nach der ECTS-Notenskala anzugeben. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Neben den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 kann der Zugang zum Studium auch davon abhängig gemacht werden, dass eine in der jeweiligen Prüfungsordnung festzusetzende Mindestanzahl von ECTS-Punkten in bestimmten, in der jeweiligen Prüfungsordnung näher zu bestimmenden Bereichen oder Unterrichtsfächern erworben worden sein muss.

(4) Wird der Abschluss eines Studienganges nachgewiesen, der weniger als 210 ECTS-Punkte oder sieben Regel-Vollzeitsemester, aber mindestens 180 ECTS-Punkte oder sechs Regel-Vollzeitsemester umfasst, kann die Einschreibung abweichend von Absatz 1 mit der

Auflage erfolgen, dass Module im fehlenden Umfang während des Masterstudiums nachzuholen sind. Zur näheren Bestimmung des ECTS-Umfangs und der zu absolvierenden Module dient in der Regel ein Learning Agreement, das der Prüfungsausschuss mit der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber abschließt. Die Zulassung zur Masterarbeit wird von dem Erwerb der festgelegten Anzahl an ECTS-Punkten abhängig gemacht (§ 24 Absatz 1 Nr. 3).

(5) Die Feststellung des Nachweises der fachlichen Einschlägigkeit gemäß Absatz 1 trifft im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Studienunterlagen und gegebenenfalls nach einem persönlichen Fachgespräch. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Studium in einem der Masterspezialisierung entsprechenden Studiengang oder einer ihr entsprechenden Studienrichtung abgeschlossen hat. Bei Nachweisen anderer Art muss ein Vorkenntnisstand belegt werden, der dem in Satz 2 bezeichneten Studienabschluss inhaltlich und vom Umfang her vergleichbar ist. Abhängig von dieser Beurteilung kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung ohne oder mit Auflagen zur erfolgreichen Absolvierung fehlender Studienleistungen aussprechen oder die Zulassung ablehnen. Zur näheren Bestimmung der zu absolvierenden Module dient in der Regel ein Learning Agreement, das der Prüfungsausschuss mit dem Studienbewerber abschließt. Auflagen können mit einem Umfang von höchstens 30 ECTS-Punkten verlangt werden und müssen spätestens bis zur Zulassung der Masterarbeit erfolgreich nachgewiesen werden.

(6) Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss können zugelassen werden, soweit die Gleichwertigkeit mit einem Abschluss nach Absatz 1 nachgewiesen wird. Für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Im Übrigen soll bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(6a) Für Masterstudiengänge, die in englischer Sprache stattfinden, ist die erforderliche Sprachkenntnis durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF) nachzuweisen. Die Prüfungsordnungen können ein höheres Sprachniveau mit Stufe C1 fordern.

(7) Der Zugang zum Studium ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gleichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des

Grundgesetzes eine nach der jeweiligen Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(8) entfällt.

§ 5

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit in einem Studiengang, der mit einem Bachelorgrad abgeschlossen wird, beträgt im grundständigen Studiengang einschließlich des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters sieben Semester. Die Regelstudienzeit für duale und berufsbegleitende Studiengänge, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden, beträgt in der Regel neun Semester.

(2) Die Regelstudienzeit für einen Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, beträgt im grundständigen Studiengang einschließlich der Prüfungen drei Semester. Die Regelstudienzeit für berufsbegleitende Studiengänge, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden, beträgt in der Regel sechs Semester.

(3) Das Praxissemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen, ist ohne Teilung und in Vollzeit zu absolvieren. Die Prüfungsordnungen und die Praktikumsordnungen der jeweiligen Studiengänge können Abweichungen von dem in Satz 1 genannten Zeitraum vorsehen. Die Prüfungsordnungen und Praktikumsordnungen der jeweiligen Studiengänge können abweichend von Satz 1 auch die Möglichkeit einer Teilung des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters vorsehen. Abweichend davon kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen eine Absolvierung in maximal zwei Teilen erfolgen, wobei ein Teil mindestens acht Wochen umfassen soll. Das Praxissemester kann auch im Ausland abgeleistet werden. Während des Praxissemesters gelten hinsichtlich des Umfangs der Vollzeitbeschäftigung im Rahmen der Bundesgesetze zum Arbeitnehmerschutz die Arbeitszeitregelungen des Unternehmens, bei dem das Praxissemester abgeleistet wird.

(3a) Das Thema der Bachelorarbeit wird im grundständigen Studiengang in der Regel im siebten, im dualen und im berufsbegleitenden Studiengang im neunten Semester ausgegeben. Das Thema der Masterarbeit wird im grundständigen Studiengang in der Regel im dritten und im berufsbegleitenden Studiengang im sechsten Semester ausgegeben.

(4) Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Ein eigenes Modul bilden in den Bachelorstudiengängen jeweils das Praxis- oder das Auslandsstudiensemester, die Bachelorarbeit und das Kolloquium; in Masterstudiengängen jeweils die Masterarbeit und das Kolloquium. Den Modulen eines Bachelorstudienganges sind nach Maßgabe des § 6 Absatz 5 in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet. Den Modulen eines Masterstudienganges sind nach Maßgabe des § 6 Absatz 5 in der Summe 90 Kreditpunkte zugeordnet.

(5) Im Studium kann eine Schwerpunktsetzung erfolgen. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(6) Das Studienvolumen ist in den Prüfungsordnungen festzulegen.

(7) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus den den Prüfungsordnungen als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplänen. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, dieses wird zur Einsichtnahme an geeigneter Stelle hochschulweit veröffentlicht.

§ 6

Gliederung der Bachelor- und Masterprüfung; Kreditpunkte

(1) Die Bachelor- und Masterprüfung gliedert sich nach näherer Bestimmung durch die Prüfungs- und Studienpläne (Anlage zu den Prüfungsordnungen) in studienbegleitende Prüfungen und Testate und den abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelor- bzw. der Masterarbeit und dem Kolloquium. Die Bachelorprüfung gliedert sich zusätzlich in das Praxis- oder Auslandssemester.

(2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate beziehen sich entsprechend der Festlegung in den Prüfungs- und Studienplänen entweder auf ein Modul als Ganzes oder auf einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls und schließen das Modul oder den Teil des Moduls in vollem Umfang ab. Die Entscheidung über Prüfungszeiten und -phasen trifft der Prüfungsausschuss. Näheres regeln die Prüfungsordnungen.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit ermöglichen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Absatz 5 Satz 5 HG NRW berücksichtigen. Ist eine zeitliche Anpassung von Verfahrensabläufen erforderlich, bedarf es in der Regel eines Antrags des Prüflings an den Prüfungsausschuss.

(4a) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer bzw. seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann sie oder er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:

- die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
- die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
- das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
- der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
- das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

(5) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Alle Module und alle Lehrveranstaltungen sind entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Lern- und Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung der einzelnen Lehrveranstaltung und des Gesamtmoduls benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand der oder des Studierenden von 25 bis 30 Stunden. Grundlage für die Vergabe der Kreditpunkte ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Die Kreditpunkte eines Moduls werden der oder dem Studierenden zuerkannt, sobald sie oder er die vorgeschriebenen Prüfungs- und/oder Testleistungen vollständig erfolgreich erbracht hat. Erworbene Kreditpunkte werden der oder dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für sie bzw. ihn führt.

(6) Alle Modulveranstaltungen, studienbegleitenden Prüfungen und Testate, sowie der abschließende Prüfungsteil erfolgen in der Sprache des Studiengangs. Ausnahmen in den Prüfungsordnungen und in § 27 bleiben unberührt.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird in jeder Fakultät ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Die Prüfungsausschüsse sind unabhängige Organe der Hochschule Rhein-Waal und Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts. Ein Prüfungsausschuss besteht jeweils aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der zuständige Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der jeweiligen Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans gemäß § 27 Absatz 1 HG NRW bleibt unberührt. Die Prüfungsausschüsse sind insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus haben die Prüfungsausschüsse dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Sie geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen und Professoren sein. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die

nichtprofessoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil. Der Prüfungsausschuss ist in den Fällen des Satzes 5 beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Professorinnen und Professoren anwesend sind.

(4) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich in derselben Prüfungsphase der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des jeweiligen Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden befugt; dazu gehören auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn und soweit ihnen die Ausübung wissenschaftlicher Lehre selbstständig übertragen ist im Sinne der §§ 45 Abs. 2 S. 2, 44 Abs. 2 S. 2 HG NRW. Ausnahmsweise sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung und in der Wissenschaft erfahrene Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt, wenn dies zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich und sachgerecht ist. Die Prüferinnen und Prüfer müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen; dies gilt auch für die bei mündlichen Prüfungen anwesenden sachkundigen Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Prüferinnen und Prüfer und

Beisitzerinnen und Beisitzer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie sind in ihrer Tätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) Der Prüfungsausschuss wirkt darauf hin, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll bei Prüfungen i.S.d. § 17 zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungsphase erfolgen. Bei zusätzlichen Prüfungsphasen (i.S.v. § 6 Absatz 2 Satz 2) zu Beginn eines Semesters soll die Bekanntgabe abweichend von Satz 2 in der Regel mindestens eine Woche vor dem Beginn der Prüfungsphase erfolgen. Bei der Bachelor- und Masterarbeit erfolgt die Bekanntgabe spätestens mit der Ausgabe des Themas. Bei Prüfungen i.S.d. §§ 18 und 19 sowie bei kombinierten Prüfungen nach § 14 Absatz 3 Satz 2 soll die Bekanntgabe zugleich mit der Zulassung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bzw. bei kombinierten Prüfungen vor der ersten Prüfung erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang, in elektronischer Form oder in anderer Weise im automatisierten Verfahren im Sinne von § 11 Absatz 7 Satz 4 und 5 ist ausreichend.

§ 9

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Hochschule Rhein-Waal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Ohne wesentliche Unterschiede sind Studien- und Prüfungsleistungen, wenn sie im Lernergebnis denjenigen des Studiengangs der Hochschule Rhein-Waal im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Sinne des European Transfer and Accumulation System (ECTS) und der jeweils erworbenen Kompetenzen vorzunehmen. Bei der Feststellung der wesentlichen Unterschiede von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz

sowie vorhandene Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit bzw. zu wesentlichen Unterschieden die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen sowie das akademische Auslandsamt gehört werden.

(3) Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulwesens erbrachten Kenntnissen und Fähigkeiten richtet sich nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Näheres zum Verfahren und zu den Kriterien der Anerkennung können in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt werden.

(4) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Anrechnungsanträge sind in der Regel während des ersten Studienjahrs nach der Einschreibung an der Hochschule Rhein-Waal zu stellen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, bestehen aber Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 Absatz 3 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Besteht keine Vergleichbarkeit der Notensysteme oder bestehen keine Anhaltspunkte für eine erzielte Note, wird eine bestandene Prüfung als „nicht benotet“ aufgeführt und nicht in der Notenbildung berücksichtigt. Die Anrechnung wird jeweils im Abschlusszeugnis (§ 29 Absatz 1) dokumentiert.

(5a) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden muss die Hochschule in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte

ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(6) entfällt.

(7) Über die Anrechnungen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen können die Prüferinnen oder Prüfer im Sinne des § 8 Abs. 1 angehört werden.

(8) Wird die aufgrund eines Antrages im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen. Das Präsidium gibt dem zuständigen Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 10

Einstufungsprüfung

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.

(2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber eine praktische Tätigkeit nach § 4 Absatz 3, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungs- oder Testateleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.

(3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Rhein-Waal.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.

(2) Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Note eines Moduls, in dem mehrere studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind, wird aus dem Mittel der in diesen Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Kreditpunktwerte zugrunde gelegt.

(7) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen i.S.d. § 17 wird den Studierenden spätestens sechs Wochen nach dem Ende der jeweiligen Prüfungsphase bekanntgegeben. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen i.S.d. § 19 ist spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe durch Aushang, in elektronischer Form oder in anderer Weise im automatisierten Verfahren ist ausreichend. In diesem Zusammenhang

wirken die Studierenden bei den an der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Die Studierenden sind verpflichtet, ihre elektronische Post über die hochschuleigene E-Mail-Adresse abzufragen und das Online-Portal HIS aktiv zu nutzen. Die Bewertung der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabetermin bekanntgegeben. Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekanntgegeben.

(8) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird durch eine ECTS-Note, die auf Grundlage der im ECTS-Handbuch der Europäischen Kommission niedergelegten Bewertungsskala vergeben wird und neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung einer Absolventin oder eines Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventinnen und Absolventen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventinnen und Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe zu den besten 10 % gehören, die Note A, zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B, zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C, zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D, zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können je einmal wiederholt werden. In den jeweiligen Prüfungsordnungen kann davon Abweichendes geregelt werden.

(2) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(3) entfällt.

(4) entfällt.

(5) entfällt.

§ 13

Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er angemeldet ist, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht bis zum Ablauf der Prüfungsfrist erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe die Bachelor- oder Masterarbeit oder eine sonstige, im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für das Nichterscheinen, den Rücktritt oder die nicht fristgerechte Ablieferung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und nachgewiesen werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit. Wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, bestehen, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Eine Einholung amtlicher Bescheinigungen, Zeugnisse oder Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde findet nicht statt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen und dem Prüfling wird mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann. Im Falle der Krankheit eines vom Prüfling zu betreuenden Kindes hat der Prüfling die Krankheit und die durch sie oder ihn erforderliche Betreuung nachzuweisen. Die Sätze 1 und 5 gelten entsprechend.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Bachelor- bzw. Masterprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Wird die Abschlussprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt, führt dies zur Exmatrikulation in diesem Studiengang.

(5) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für die Wirtschafts- und Personalverwaltung bzw. der die Kanzlerin oder der Kanzler der Hochschule Rhein-Waal.

§ 14

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des jeweiligen Fachgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig richtig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltung.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden lernergebnisorientiert ausgestaltet und in der Regel in Form einer schriftlichen oder elektronischen Klausurarbeit (§ 17, 17 b), einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren (§ 17 a), in Form einer mündlichen Prüfung (§ 18) oder in Form einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 19) abgelegt. Eine Kombination dieser Prüfungsformen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Bei studienrelevanten Auslandsaufenthalten ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses die Änderung einer Klausurarbeit in eine mündliche Prüfung möglich.

(4) Der jeweilige Prüfungsausschuss legt in der Regel vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich fest und sorgt für deren Bekanntgabe. Die Bekanntgabe durch Aushang, in elektronischer Form oder in anderer Weise im automatisierten Verfahren im Sinne von § 11 Absatz 7 Satz 4 und 5 ist ausreichend.

§ 15

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. über die allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß § 4 für Bachelorstudiengänge bzw. § 4a für Masterstudiengänge und die sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ergebenden Voraussetzungen verfügt,
 2. zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Rhein-Waal eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. die Prüfung noch nicht bestanden hat (§ 12 Absatz 2).

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

- (3) Dem Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Prüfung, die der im Zulassungsantrag genannten Prüfung entspricht, in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

- (5) Über die Zulassung entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe durch Aushang, in elektronischer Form oder in anderer Weise im automatisierten Verfahren im Sinne von § 11 Absatz 7 Satz 4 und 5 ist ausreichend.

- (6) Der Prüfling kann sich bis spätestens sieben Tage vor Erbringung der Prüfungsleistung in der Regel unter Nutzung der Online-Funktion, andernfalls schriftlich, ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von einer Prüfung abmelden.

- (7) Testate können erworben werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Eine Zulassung ist nicht erforderlich.

(8) Bei Prüfungsanmeldung für ein Wahlpflichtfach hat sich der Studierende verbindlich zu entscheiden, ob dieses zum Erwerb der Kreditpunkte (CP) herangezogen oder als Zusatzleistung gemäß § 31 gewertet wird.

(9) Die Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge können bestimmen, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, erfolgen muss.

§ 16

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(2) Der Prüfungstermin sowie der Umfang der Prüfung i.S.d. § 17 werden dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungsphase bekanntgegeben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Satz 1 eine Verkürzung der Frist auf neun Tage festlegen. Die Bekanntgabe durch Aushang, in elektronischer Form oder im automatisierten Verfahren im Sinne von § 11 Absatz 7 Satz 4 und 5 ist ausreichend. Bei Prüfungen i.S.d. §§ 18 und 19 sowie bei kombinierten Prüfungen nach § 14 Absatz 3 Satz 2 soll die Bekanntgabe rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bzw. bei kombinierten Prüfungen vor der ersten Prüfung erfolgen.

(3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Aufsichtführenden durch den Studierendenausweis nebst einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu legitimieren.

(4) Für Prüflinge mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz gilt § 6 Absatz 4a entsprechend.

§ 17

Klausurarbeiten

(1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form einer Klausurarbeit soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet mit geläufigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann. Klausuren können auch in multimedial gestützter Form und/oder im Antwort-

Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die Prüfungsordnungen können solche Prüfungsverfahren ausschließen. Für die Durchführung solcher Prüfungen gelten die §§ 17 a und b.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich an den Kreditpunkten (CP) der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(3) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von zwei sachkundigen Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch eine Prüferin oder einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüferinnen und Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Bei der Bewertung von Klausurarbeiten ist § 11 anzuwenden.

§ 17 a

Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

(1) In einer Prüfung im Antwortwahlverfahren haben die Prüflinge unter Aufsicht zu mehr als 50 % schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die in dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. § 17 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend. Es ist vor der Prüfung schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden, wie

viele Punkte für eine richtige Antwort vergeben werden, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung erreicht werden müssen (Bestehensgrenze) und welche erreichte Punktzahl welche Note ergibt (Punkte-Noten-Zuordnungsschema). Die Prüfungsaufgaben sind so zu stellen, dass jede Antwortmöglichkeit selbständig mit Richtig oder Falsch oder mit Ja oder Nein zu bewerten ist. Bei der Feststellung des erzielten Punktwertes einer Aufgabe ist der Abzug von Punkten für nicht oder falsch bewertete Antwortalternativen unzulässig.

(4) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Prüfung heraus, dass die von den Prüflingen durchschnittlich erreichte Punktzahl unter der vorher festgelegten Bestehensgrenze liegt, so ist eine neue Bestehensgrenze festzulegen. Danach ist die Prüfung bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl die durchschnittlich erreichte Punktzahl um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Das Punkte-Noten-Zuordnungsschema ist an die veränderte Bestehensgrenze unter Wahrung des Verhältnismaßstabs anzupassen.

(5) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenden und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die Bestehensgrenze,
3. das Punkte-Noten-Zuordnungsschema,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(6) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 17 b

Elektronische Prüfungen

(1) Eine elektronische Prüfung ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine elektronische Prüfung ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist, nachzuweisen, dass die Prüflinge die

Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

(2) Die elektronische Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder Protokollführer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 32 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(3) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen und Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzerin oder Beisitzer hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüferinnen und Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Bei Gruppenprüfungen ist die Dauer gegenüber Einzelprüfungen entsprechend anzupassen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten

- (1) Prüfungsleistungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich umgrenzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Prüfungsgebiets. Sie können durch eine Präsentation oder ein Fachgespräch oder eine Kombination aus beidem ergänzt werden. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in hinreichendem Umfang erkennbar und nachweisbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (2) Eine Studien-, Projekt- oder Hausarbeit ist in der Regel innerhalb eines Semesters abzuschließen. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (3) Aufgabenstellung, Abgabetermin, Abgabeformat und Abgabestelle der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit sind dem Prüfling durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder die aufgabenstellende Prüferin oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich, in elektronischer Form oder durch Aushang mitzuteilen.
- (4) § 17 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20

Testate

- (1) Durch Testat werden insbesondere Leistungen im Rahmen von Übungen, Praktika oder Seminaren bescheinigt. Das Testat wird ausgestellt, wenn die oder der Studierende nachgewiesen hat, dass sie oder er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die fachspezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von der oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrenden ausgestellt.
- (2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren.

(3) Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(4) Testate werden nicht benotet und sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 21

Praxissemester

(1) Das Praxissemester gemäß § 5 Absatz 3 soll die Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in einschlägigen Unternehmen oder Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden sowie die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten und für die nachfolgende Studienphase nutzbar zu machen.

(2) Zum Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer mindestens 90 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung der Praxisplätze entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Hat sich die oder der Studierende nachweislich mehrfach vergeblich um einen Praxisplatz bemüht, ist die jeweilige Fakultät verpflichtet, sie oder ihn aktiv zu unterstützen. Ist auch die Fakultät im Rahmen des Zumutbaren nicht in der Lage, einen Praxisplatz zu beschaffen, kann anstelle der externen Praxistätigkeit ein anwendungsorientiertes Projekt in der Hochschule bearbeitet werden. Für das anwendungsorientierte Projekt gelten die Bestimmungen über das Praxissemester sinngemäß. In den jeweiligen Prüfungsordnungen können die Möglichkeit eines anwendungsorientierten Projekts in der Hochschule anstelle eines Praxissemesters sowie die Unterstützung bei der Praktikumssuche ausgeschlossen werden.

(5) Während des Praxissemesters wird die oder der Studierende von einer oder einem durch den zuständigen Prüfungsausschuss bestimmte Professorin oder bestimmten Professor oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betreut. Nach Möglichkeit ist ein Vorschlag der oder des Studierenden, wer die Funktion der Betreuerin oder des Betreuers übernehmen soll, zu berücksichtigen. Nach Beendigung sind die im Praxissemester gemachten Erfahrungen in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen. Die Prüfungs-

und Praktikumsordnungen der Studiengänge können von Satz 3 abweichende oder zusätzliche Leistungen fordern.

(6) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor oder die Lehrkraft für besondere Aufgaben erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit dem Zweck des Praxissemesters entsprochen und die oder der Studierende die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat; das Zeugnis der Ausbildungsstätte und der vorzulegende Bericht sind dabei zu berücksichtigen.

(7) Wird das Praxissemester von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor oder der Lehrkraft für besondere Aufgaben nicht anerkannt, so kann es zweimal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch ein Auslandsstudiensemester absolviert werden.

(8) Für die erfolgreiche Ableistung des Praxissemesters werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

(9) Das Praxissemester kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden, ohne als Fehlversuch gewertet zu werden.

§ 22

Auslandsstudiensemester

(1) Anstelle des Praxissemesters kann auch ein Studiensemester an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Das Auslandsstudium soll insbesondere dazu dienen,

- die theoretischen und praktischen Kenntnisse in Lehrveranstaltungen im Sinne von § 3 zu vertiefen und zu erweitern und durch Prüfungen nachzuweisen, sowie in ausgewählten Fächern Lehrveranstaltungen zu belegen und durch Prüfungen abzuschließen,
- die interkulturelle Kompetenz und das globale Denken zu fördern, insbesondere zu lernen, mit Lehrenden und Studierenden anderer Nationalitäten und Kulturkreise zusammenzuarbeiten und sich in einer fremden Ausbildungsstruktur zu bewähren, und
- die Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes zu verbessern.

(2) Hinsichtlich der Zulassung gilt § 21 Absatz 3 entsprechend. Weitere Voraussetzung ist, dass die oder der Studierende einen geeigneten Auslandsstudienplatz nachweisen kann. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Auslandsstudienplatzes besteht nicht.

(3) Über die Eignung eines Auslandsstudienplatzes im Sinne der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele und über die Zulassung zum Auslandsstudiensemester entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der oder dem Auslandsbeauftragten der Fakultät.

(4) Hinsichtlich der Betreuung gilt § 21 Absatz 5 Satz 1 und 2 entsprechend. Nach Beendigung sind die im Auslandssemester gemachten Erfahrungen unter der Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele in einem schriftlichen Bericht und in einem Vortrag zusammenzufassen.

(5) Die betreuende Professorin oder der betreuende Professor oder die Lehrkraft für besondere Aufgaben erkennt die erfolgreiche Teilnahme am Auslandsstudiensemester durch eine Bescheinigung an, wenn nach ihrer oder seiner Feststellung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Ziele erreicht worden sind und die oder der Studierende den Nachweis erbringt, dass sie oder er während ihres oder seines Auslandsstudiums Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten erbracht hat. In den jeweiligen Prüfungsordnungen kann in Abweichung zu Satz 1 ein höherer Umfang von ECTS-Punkten geregelt werden.

(6) Wird das Auslandsstudiensemester von der betreuenden Professorin oder von dem betreuenden Professor oder der Lehrkraft für besondere Aufgaben nicht anerkannt, so kann es zweimal als Ganzes wiederholt werden. Im Wiederholungsfall kann auch ein Praxissemester absolviert werden.

(7) Für die erfolgreiche Ableistung des Auslandsstudiensemesters werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

(8) In den jeweiligen Prüfungsordnungen kann die Ableistung eines Auslandsstudiensemesters aus fachlichen Gründen ausgeschlossen werden.

(9) Das Auslandsstudiensemester kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen ohne Angabe von Gründen abgebrochen werden, ohne als Fehlversuch gewertet zu werden.

§ 23

Abschlussarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet sowohl in seinen

fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein. Näheres hierzu kann die jeweilige Prüfungsordnung regeln.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Arbeit aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Methoden selbstständig zu bearbeiten. Durch die Masterarbeit muss der Prüfling nachweisen, dass er sich systematisch und methodisch in das Aufgabengebiet eingearbeitet hat, bei der Lösung abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes Denken eingesetzt hat und sowohl die fachlichen Einzelheiten als auch die fachübergreifenden Zusammenhänge der Aufgabe gebührend berücksichtigt hat. Die Masterarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Ergebnisse.

(3) Zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer einer Abschlussarbeit kann jede Professorin oder jeder Professor gem. § 8 Absatz 1 bestellt werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch andere Lehrende zur Erstprüferin oder zum Erstprüfer bestellen. Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Abschlussarbeit zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Der Umfang und die Form der Abschlussarbeit werden in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

§ 24

Zulassung zur Abschlussarbeit

- (1) Zur Abschlussarbeit kann zugelassen werden, wer:
1. über die allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß §§ 4, 4a und die sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ergebenden Voraussetzungen verfügt,
 2. während der Abschlussarbeit an der Hochschule Rhein-Waal für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
 3. die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegte Anzahl an Kreditpunkten erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem von dem jeweiligen Prüfungsausschuss festgesetzten Termin unter Nutzung der Online-Funktion an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Ihm ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Abschlussarbeit beizufügen. Ferner soll angegeben werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Abschlussarbeit bereit ist.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann unter Nutzung der Online-Funktion bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine entsprechende Abschlussarbeit in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 25

Ausgabe und Bearbeitung der Abschlussarbeit

- (1) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer gestellte

Thema dem Prüfling schriftlich oder in elektronischer Form bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe) beträgt drei Monate. In Teilzeitstudiengängen wird Abweichendes in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt. Die Abgabe der Bachelorarbeit vor Ablauf von acht Wochen der Bearbeitungszeit ist unzulässig. Für eine Masterarbeit regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe). Sie können festlegen, dass die Abgabe der Arbeit vor Ablauf eines bestimmten Bearbeitungszeitraumes unzulässig ist. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Abschlussarbeit innerhalb der bestimmten Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrages die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu diesem Antrag gehört werden.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Abschlussarbeit ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) Im Falle einer Behinderung des Prüflings im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz findet § 6 Absatz 4a entsprechend Anwendung.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit ist vollständig und fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung in einem vorher von der oder dem jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden festgelegten Format bei der zuständigen Stelle einzureichen. Zusätzlich dazu ist die Abschlussarbeit in elektronischer Form abzugeben. Die Abgabe in elektronischer Form erfolgt im Rahmen automatisierter Geschäftsprozesse durch Nutzung oder unter Verwendung entsprechender Online-Dienste der Hochschule Rhein-Waal. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig

angefertigt und keine anderen als die angegebenen und kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Ist die Abgabe der Arbeit in zweifacher Form nicht geeignet oder zumutbar, kann in Absprache mit der oder dem jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden abweichend von Absatz 1 auch eine geeignete Dokumentation der Arbeit bzw. einzelner Medien abgegeben werden.

(3) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Eine oder einer der Prüferinnen und Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein. Im Falle, dass die Betreuerin oder der Betreuer eine Honorarprofessorin oder ein Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte oder ein Lehrbeauftragter ist, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor der zuständigen Fakultät sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen und Prüfer wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Näheres hinsichtlich der Zuerkennung von Kreditpunkten regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(5) Bei der Bewertung der Abschlussarbeit ist § 11 entsprechend anzuwenden.

§ 27

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Abschlussarbeit und ist gesondert zu bewerten. Das Kolloquium soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Abschlussarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Das Kolloquium kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer anderen als der Studiengangsprache

abgelegt werden. Zulässig sind ausschließlich Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer

1. über die allgemeinen Studienvoraussetzungen gemäß § 4 in Bachelorstudiengängen bzw. § 4a in Masterstudiengängen und die sich aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ergebenden Voraussetzungen verfügt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Rhein-Waal für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegte Anzahl von Kreditpunkten erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung eines Kolloquiums beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung, sobald die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 24 Absatz 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 26 Absatz 3 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Abschlussarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert etwa 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen (§ 18) geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(5) Im Falle einer Behinderung des Prüflings i.S.d. § 3 Behindertengleichstellungsgesetz, findet § 6 Absatz 4a entsprechend Anwendung.

(6) Näheres hinsichtlich der Zuerkennung von Kreditpunkten regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

§ 28

Ergebnis der Abschlussprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende 210 Kreditpunkte erworben hat. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende 90 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der vorgeschriebenen studienbegleitenden Prüfungen, die Bachelor- bzw. Masterarbeit oder das Kolloquium endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Über die nicht bestandene Abschlussprüfung oder den endgültigen Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 12 Absatz 1 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder seinen Prüfungsanspruch gemäß § 12 Absatz 1 verloren hat.

§ 29

Zeugnis, Gesamtnote, Zeugnisbeilagen

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium ein Zeugnis ausgestellt (Abschlusszeugnis). Das Zeugnis enthält eine Auflistung der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module und ihrer Noten, einen Hinweis auf das abgeleistete Praxis- oder Auslandsstudiensemester, das Thema, die Note und die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelor- bzw. Masterarbeit, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Abschlussprüfung. Bei einer gemäß § 9 angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Abschlussprüfung wird aus dem Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 11 Absatz 4 gebildet. Dabei werden für Bachelorstudiengänge folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- | | |
|---|------|
| - Mittel der Noten der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module,
gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls | 80 % |
| - Note der Bachelorarbeit | 15 % |
| - Note des Kolloquiums | 5 % |

Für Masterstudiengänge werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- | | |
|---|------|
| - Mittel der Noten der auf Lehrveranstaltungen beruhenden Module,
gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls | 65 % |
|---|------|

- Note der Masterarbeit	30 %
- Note des Kolloquiums	5 %

(2a) Dem Abschlusszeugnis wird das Dokument, das die erreichte ECTS-Note ausweist nebst den dazugehörigen Erläuterungen, beigelegt.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Rhein-Waal versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jede Absolventin und jeder Absolvent erhält zusätzlich zum Zeugnis ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache. Das Diploma Supplement wird mit dem Siegel der Hochschule Rhein-Waal versehen.

(5) Studierende, die die Hochschule ohne die bestandene Abschlussprüfung verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen (Abgangszeugnis). Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 30

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird der Absolventin oder dem Absolventen die Bachelor- bzw. Masterurkunde ausgehändigt. Mit ihr wird die Verleihung des Bachelor- bzw. Mastergrades gemäß § 3 Absatz 4 beurkundet. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Rhein-Waal versehen.

§ 31

Zusätzliche Prüfungen

Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen und Lehrveranstaltungen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Abschluss- oder Abgangszeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen und der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Abschlussprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuchs gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelor- bzw. Masterprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Abschluss- oder Abgangszeugnis, die unrichtige Bachelor- bzw. Masterurkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2

ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Abschluss- oder Abgangszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am 01. März 2018, spätestens am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 31.01.2018.

Kleve, den 19.02.2018

Die Präsidentin
der Hochschule Rhein-Waal
Dr. Heide Naderer